

FORMULAR FÜR DEN NACHWEIS DER PRÜFUNGSUNFÄHIGKEIT (ÄRZTLICHES ATTEST DURCH HAUS-/FACHARZT)

Gemäß Studienordnung für den Studiengang Medizin an der Justus-Liebig-Universität Gießen gilt: Eine Erfolgskontrolle gilt als nicht unternommen, wenn der Prüfling aus wichtigem, nicht von ihm zu verantwortenden Grund von ihr zurückgetreten ist und der Rücktritt genehmigt wurde. **Der Grund für den Rücktritt ist dem Prüfungsverantwortlichen unverzüglich* mitzuteilen und im Krankheitsfalle durch ein ärztliches Attest, datiert spätestens vom Tag der Prüfung, glaubhaft zu machen.**

Über die Anerkennung der vorgelegten Nachweise entscheidet die verantwortliche Lehrkraft und bei fehlender Einigung die Studiendekanin bzw. der Studiendekan. Bei Vorlage eines ärztlichen Attestes kann die Studiendekanin bzw. der Studiendekan die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen, wenn begründete Zweifel an der Prüfungsunfähigkeit bestehen oder wenn die Studierenden mehr als einmal triftige Gründe für ihr Fernbleiben oder beim letzten Prüfungsversuch geltend gemacht haben.

Angaben durch den/die Studierende/n:

Prüfungsfach:	Prüfungsdatum:
---------------	----------------

Matrikelnummer:	Unterschrift:
-----------------	---------------

Erläuterung für den Arzt:

Wenn Studierende aus gesundheitlichen Gründen nicht zu einer Prüfung erscheinen oder von ihr zurücktreten möchten, haben sie die Erkrankung glaubhaft zu machen. Zu diesem Zweck wird ein ärztliches Attest benötigt, das es dem Prüfungsverantwortlichen erlaubt, aufgrund Ihrer Angaben als medizinische/r Sachverständige/r die Rechtsfrage zu beantworten, ob Prüfungsunfähigkeit vorliegt. Dabei soll durch ärztliche Untersuchung erklärt werden, dass „prüfungsrelevante Krankheitssymptome“ vorliegen, die die „Leistungsfähigkeit deutlich einschränken“, dass es sich aber nicht um „Schwankungen in der Tagesform, Prüfungsstress und ähnliches“ handelt.

1. Angaben zur untersuchten Person:

_____ hat sich am _____ bei mir vorgestellt.
(Name, Vorname)

2. Erklärung des Arztes:

Meine heutige Untersuchung hat aus ärztlicher Sicht ergeben, dass prüfungsrelevante Krankheitssymptome mit einer deutlichen Beeinträchtigung des Leistungsvermögens vorliegen:

	für schriftliche Prüfungen	Von	Bis
	für mündliche Prüfungen	Von	Bis

Die Gesundheitsstörung ist nicht dauerhaft, sondern nur vorübergehend.

Ich kann ausschließen, dass es sich bei den Beschwerden um eine endogene Reaktion auf das Prüfungsgeschehen handelt, d.h. die Prüfungssituation löst die Beschwerden weder mittelbar noch unmittelbar aus.

Datum

Praxisstempel

Unterschrift